



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0125 Status: öffentlich Datum: 10.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) beim Nieders. Oberverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung beim Nieders. Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 10.06.2016 bis 09.06.2021 hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2015 einstimmig Herrn Johann Klindworth, Vierden, vorgeschlagen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat nun mitgeteilt, dass in Bezug auf die Wahl dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Verfahrensfehler bei der Zusammenstellung des Wahlausschusses beim OVG festgestellt worden ist. Dieser würde eine Neuwahl der ehrenamtlichen Richter/innen zwingend notwendig machen. Der Landkreis wurde deshalb gebeten, hierfür bis zum 20.04.2017 erneut einen Wahlvorschlag einzureichen. Nach Mitteilung des OVG bestehen keine Bedenken, die im Wahlgang 2015/2016 benannte Person wieder vorzuschlagen.

Der Vorschlag muss vom Kreistag mit der Zustimmung von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden (§ 28 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Es darf nur ein Landwirt vorgeschlagen werden, der den Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügt.

Die/Der Vorgeschlagene muss Deutscher sein, sie/er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht aberkannt sein, auch darf sie/er nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Weiter muss sie/er das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen und darf nicht in Vermögensverfall geraten sein.

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

- 1.) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2.) Richter,
- 3.) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4.) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5.) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Außerdem muss die/der Vorgeschlagene nach § 139 Flurbereinigungsgesetz Inhaber(in) eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Wegen der Dauer der Amtszeit soll davon abgesehen werden, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungsgericht (Flurbereinigungsgericht) bei dem Nieders. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg wird vorgeschlagen:

Luttmann